

Förderrichtlinie der Stadt Hagen vom 9. Februar 2023

Rückenwind für Lastenräder in Hagen

1. Ziele der Förderung

Die Stadt Hagen setzt sich für eine nachhaltige Mobilität ein. Dazu wurde unter anderem der Masterplan „Nachhaltige Mobilität der Stadt Hagen“ und ein Elektromobilitätskonzept sowie ein Radverkehrskonzept aufgestellt. Im Kontext dieser Konzepte und um das Transportieren von Lasten in der topografisch bewegten Stadt Hagen zu fördern wird nun ein Förderprogramm für privat genutzte Lastenräder gestartet. Hagener Haushalte werden mit einem städtischen Förderprogramm beim Kauf eines Lastenrades unterstützt.

Ziele sind es, alternative Transportformen im Hagener Stadtbild sichtbarer zu machen, zum Umstieg auf ein Lastenrad zu motivieren und damit den Bestand an Kfz sowie Fahrten mit dem privaten Kfz zu reduzieren. Zudem sollen durch die verstärkte Nutzung von Lastenrädern Beiträge zum Klimaschutz und zur Mobilitätswende sowie zur Verbesserung der Luftqualität und der Lebensqualität in Hagen geleistet werden.

2. Antragsberechtigung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Gefördert werden Privatpersonen bzw. private Haushalte in Hagen, die ein werksneues (E-) Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- Erstwohnsitz in Hagen
- Antragstellende müssen mindestens 18 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein

Von den Antragstellenden werden personenbezogene Daten nur in zwingend erforderlichem Umfang erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung von Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Abwicklung des Förderprogramms. Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Hagen zu validieren.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird der Kauf oder Mietkauf eines werksneuen, serienmäßig hergestellten Lastenrades, welches mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann. Der Transportzweck steht beim Lastenrad im Vordergrund und führt zu einer speziellen Bauform. Daher müssen die Lastenräder für eine Förderung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lastenräder müssen über standardisierte Sonderaufbauten zum Transport verfügen, die fest mit dem Lastenrad verbunden sind.
- Lastenräder müssen eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeuges) von mindestens 150 Kilogramm aufweisen oder ein Mindesttransportvolumen von 1 m³ verfügen.

Abweichend davon werden auch so genannte Longtails¹/ Backpacker gefördert, wenn für diese Lastenräder fahrzeugtypische Komponenten gekauft werden, welche auch diese Räder zum Einsatz als Lastenrad befähigen und sich dadurch eindeutig von einem normalen Pedelec unterscheiden.

Ein einfacher Kindersitz reicht hierbei zur Erlangung der Förderfähigkeit nicht aus. Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Klassifizierung zu einem Lastenrad nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

Gefördert werden zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten.

Nicht förderfähig sind:

- Der Erwerb von gebrauchten Lastenrädern.
- Lastenräder, die vor dem Erhalt eines Bewilligungsbescheides angeschafft worden sind.
- Pedelecs (E-Bikes) ohne Auf- oder Anbauten zum Lasten- oder Personentransport.
- Lastenräder, die nicht den Anforderungen der StVZO genügen.
- Die Nachrüstung von Lastenrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- Eigenbau und Eigenleistungen (z.B. Mechaniker-Arbeiten/ Konstruktionsleistungen) sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten.
- Anhänger oder Gespanne für ein Lastenrad.
- Nicht serienmäßige Sonderanfertigungen, Prototypen (Sondermaschinenbau).

Förderfähige Anschaffungsarten für Lastenräder:

- Gefördert wird der Neuerwerb von Lastenfahrrädern.
- Der gewährte Zuschuss darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.
- Hinweis zum Mietkauf (Kauf auf Raten): Der Vertrag muss sich eindeutig auf das Lastenrad (Fördergegenstand) beziehen. Dies ist durch die Angabe einer Rahmennummer sicherzustellen.
- Mietkauf ist förderfähig, sofern der Kaufvertrag maximal auf drei Jahre begrenzt ist.
- Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Leasingverträge, weil hierbei kein Eigentumsübergang auf die geförderte Person erfolgt. Deshalb ist der Förderzweck dabei nicht erfüllt.

4. Förderhöhe

- Der Kauf eines E-Lastenrades wird mit einem einmaligen Zuschuss (Festbetrag) in Höhe von **1.000** Euro gefördert.
- Beim Kauf eines Lastenrades ohne elektrische Unterstützung beträgt der einmalige Zuschuss (Festbetrag) **500** Euro.

¹ Ein Longtail ist hinten etwas länger als ein normales Fahrrad (durch einen verlängerten Gepäckträger und spezielle Rahmengeometrie). Dies ermöglicht den Transport von mehreren Kindern oder Waren auf dem Gepäckträger. Die Ladefläche ist also hinter dem Sattel des Lastenrades.

5. Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt und antragstellender Person kann nur ein Förderantrag gestellt und bewilligt werden.

6. Verfahren

Der Antrag wird postalisch bei der Stadt Hagen eingereicht: Stadt Hagen, Umweltamt, Abteilung Generelle Umweltplanung, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziffer 2) können frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 16.02.2023 einen Antrag auf die Förderung von Lastenrädern stellen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Anträge und dazugehörige Unterlagen müssen bis spätestens zum 31.3.2023 eingegangen sein (Poststempel). Später eingehende Anträge und Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Es erfolgt eine Eingangsbestätigung und nach Prüfung des Antrages entweder eine Förderzusage unter Vorbehalt des tatsächlichen Erwerbs (Nachweis durch Rechnung oder Vertrag und ein Foto) oder gegebenenfalls eine Ablehnung per Bescheid durch die Stadt Hagen. Lastenräder sind grundsätzlich erst nach Zugang des Förderbescheides förderfähig, das heißt der Kauf oder Mietkauf des Lastenrades (Fördergegenstand) darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen.

Binnen zwölf Wochen nach Zugang des Förderbescheides ist das Lastenrad zu erwerben und sind alle erforderlichen Nachweise (Rechnung bzw. Vertrag, Rahmennummer, Foto) einzureichen. Erst danach erfolgt die Auszahlung der Fördersumme. Werden die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht, erfolgt keine Förderung, sondern ein ablehnender Förderbescheid.

Nur bis zum 31.3.2023 vollständig eingereichte Anträge werden zur Prüfung der Förderfähigkeit zugelassen. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anträge werden grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt Hagen ihrem Eingangsstempel nach bearbeitet. Liegen mehr Anträge vor als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

Ab dem 01. April werden Anträge beschieden. Im Falle eines positiven Bescheides kann innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen ein Lastenrad erworben und der Erwerb nachgewiesen werden. Unmittelbar nach Erwerb sind die Kaufnachweise (Rechnung oder Vertrag und ein Foto) einzureichen. Nach Prüfung der erforderlichen Nachweise erhalten die Antragsteller die im Bewilligungsbescheid aufgeführte Fördersumme ausbezahlt. Die Stadt Hagen behält sich vor, den Erwerb des Lastenrades und seinen förderzweckgemäßen Einsatz (vgl. unten) vor Ort oder im Rahmen einer Vorführung des geförderten Lastenrades zu überprüfen.

Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel aufgrund der Anzahl der Anträge erschöpft, werden keine weiteren Anträge mehr entgegengenommen bzw. keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und enthält die Höhe des bewilligten Zuschusses. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.

7. Fördervolumen und Rechtsanspruch

Eingereichte Förderanträge können ab dem 1. April 2023 bis zu einem Fördervolumen von 50.000 € bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Stadtverwaltung Hagen entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel und gegebenenfalls durch Losverfahren.

8. Nutzungspflicht / Zweckbindung der Förderung

Wer einen Zuschuss erhält, verpflichtet sich dazu, das geförderte Lastenrad mindestens drei Jahre im eigenen Haushalt und in Hagen zu nutzen. Das heißt, das geförderte Lastenrad unterliegt einer Zweckbindungsfrist nach dieser Richtlinie von drei Jahren nach Anschaffung und darf weder verkauft noch dauerhaft an Dritte weitergeben werden. Zudem darf das Lastenrad nicht dauerhaft außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hagen verbracht oder genutzt werden und keine dauerhafte Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes eintreten. Im Falle einer nicht dieser Förderrichtlinie entsprechenden Verwendung des Fördergegenstandes ist die gewährte Fördersumme zurückzuzahlen.

Wird das Lastenrad – innerhalb der dreijährigen Zweckbindungsfrist – verkauft, gestohlen oder unbrauchbar (Totalschaden durch Unfall) oder tritt ein Käufer von seinem Vertrag zurück, ist dies der Stadt Hagen unverzüglich anzuzeigen.

Der Abschluss einer Versicherung für das geförderte Lastenrad wird dringend empfohlen.

9. Evaluierung

Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich an einer Nachbefragung teilzunehmen, bei der unter anderem die mit dem Lastenrad gefahrene Distanz abgefragt wird. Das Ziel der Befragung ist, eine Evaluierung der Verwendung des geförderten Lastenrades zu ermöglichen.

10. Prüfung der Förderfähigkeit

Die Prüfung und Bearbeitung der fristgerecht eingegangenen und vollständigen Anträge erfolgt zunächst, das heißt bis zur Ausschöpfung der Fördersumme, nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Anträge werden auf Vollständigkeit und auf Plausibilität geprüft. Sollte die zur Verfügung stehende Fördersumme von insgesamt 50.000 Euro überzeichnet sein, wird unter den förderfähigen Anträgen gelost. In dem Fall entscheidet das Los unter den förderfähigen Anträgen, wer gefördert wird.

11. Auszahlung der Fördermittel

Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen eines Bewilligungsbescheides nach dieser Richtlinie, sowie die Vorlage eines Kaufbeleges bzw. Kaufvertrages und eines Fotos vom erworbenen Lastenrad.

Die Rechnung / der Kaufvertrag muss

- auf die antragstellende Person ausgestellt sein
- die Rahmennummer des Lastenrades enthalten
- der Fördergeberin (Stadt Hagen) fristgerecht, also innerhalb von 12 Wochen nach Zugang des Förderbescheides, übermittelt werden.

Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor, erfolgt die Auszahlung in der per Bescheid zugesagten Höhe.

12. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Hagen behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn:

- Die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- Die Nutzungsverpflichtung (vgl. Ziffer 8) nicht erfüllt wurde.
- Der Fördergegenstand (das Lastenrad) vor Ablauf der Nutzungsverpflichtung veräußert, gestohlen oder unbrauchbar wurde.

Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z.B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, Diebstahlanzeige u.ä.) der Stadt Hagen unverzüglich anzuzeigen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z.B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung.

Die Stadt Hagen behält sich Prüfungen vor, bei denen die geförderten Personen das Lastenrad bei der Stadt Hagen vorführen müssen oder eine Überprüfung vor Ort erfolgt. Ergibt diese Überprüfung Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt der Rücknahme der Förderzusage an mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, wenn die Rückzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

13. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

14. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms.

Sofern das Förderprogramm im Jahr 2024 fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie.

Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den 10.2.2023

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister